

Urteil

VG München, § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG
**Abschiebungshindernis wegen Gefahr der
Retraumatisierung bei posttraumatischer
Belastungsstörung einer PKK-Aktivistin,
staatliche und familiäre Gewalt (Türkei)**

Eine erfolgreiche Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen ist nur in einer sicheren Umgebung und bei Schutz vor weiterer traumatischer Einwirkung erfolgversprechend.

Die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) kann aufgrund der persönlichen Situation und der Geschichte der Klägerin wegen der Gefahr einer lebensbedrohlichen Verschlechterung nicht in der Türkei behandelt werden.

Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass ein Behandlungserfolg wegen der eintretenden Retraumatisierung in der Türkei nicht zu erzielen ist. Damit ergibt sich das Abschiebungsverbot aus dem (zielstaatsbezogenen) Umstand, dass eine Erfolg versprechende Fortführung der Therapie in der Türkei ausgeschlossen erscheint.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des VG München vom 14.05.2009 – M 24 K 08.50377

Aus den Gründen:

Die Klägerin, eine am ... 1974 geborene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge mit dem Flugzeug aus .../Irak kommend am 13. Juni 2006 in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 5. Juni 2006 Asylantrag. Im Rahmen ihrer am 17. Juli 2006 durchgeführten Anhörung vor einem Mitarbeiter der Außenstelle A... des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (i.F.: Bundesamt) trug sie insbesondere vor, sich bereits im Alter von 13 Jahren der PKK angeschlossen zu haben, in verschiedenen Lagern im türkisch-irakischen Grenzgebiet gelebt zu haben und an der Kalaschni-

kow ausgebildet worden zu sein, ohne damit geschossen zu haben. Im Rahmen einer militärischen Operation im Jahr 1994 sei sie schwer verletzt worden und nach ihrer Genesung als Krankenschwester in verschiedenen PKK-Lagern tätig gewesen. Bereits im Alter von 13 Jahren sei sie einmal für drei Tage inhaftiert, dabei geschlagen und misshandelt worden, nachdem man eine auf ihrem linken Unterarm angebrachte PKK-Tätowierung entdeckt habe.

Die Klägerin befindet sich seit ... März 2007 in psychotherapeutischer Einzelbehandlung bei ...; die behandelnde Diplom-Psychologin H. attestierte mit Befundbericht vom ... Juni 2007 das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Angesichts der Tatsache, dass die psychische Erkrankung auf länger anhaltende Bedrohungen, Misshandlungen und Folter in der Türkei zurückzuführen sei, komme eine Therapie dort nicht in Betracht, weil eine Vielzahl von Auslöserreizen – z.B. Kontakt zu Polizei und öffentlichen Stellen – die traumatischen Erfahrungen reaktualisieren könnten. [...]

Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dabei hat sich die vom Bundesamt zu treffende Feststellung nach dem Ziel der Vorschrift auf den Staat zu beschränken, in dem dem Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht; dies ist im vorliegenden Fall die Türkei, deren Staatsangehörigkeit die Klägerin besitzt. [...]

Die Klägerin leidet nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung nach ICD 10 F 43.1 sowie einer ausgeprägten Depression mit suizidalen Tendenzen (2.1.). Diese Erkrankung würde sich im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Retraumatisierung, wesentlich verschlimmern und alsbald zu unmittelbarer Lebensgefahr führen (2.2.). Diese Gefahr ist keine, der eine Bevölkerungsgruppe in der Türkei allgemein ausgesetzt ist (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG; 2.3.). [...]

In der mündlichen Verhandlung hat die sachverständige Zeugin, die die Klägerin seit deren Einreise im Jahr 2006 in bisher immerhin 73 Sitzungen zu therapieren versucht hat, zur Überzeugung des Gerichts ausgeführt, dass die Belastungsstörung auf sog. sequentielle Traumaerlebnisse zurückzuführen ist (vgl. zur Notwendigkeit der Glaubwürdigkeitsprüfung unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen bei Traumatisierung: BVerwG, Beschl. v. 18.7.2001, DVBl. 2002, 53). Sie benennt in diesem Zusammenhang konkret die Festnahme und dreitägige Inhaftierung der damals noch jugendlichen Klägerin sowie die damit einhergehenden Misshandlungen und wohl auch Folterungen. Die auf ihrem Unterarm angebrachte Tätowierung („PKK“) scheint ohne weiteres geeignet, „härtere“ Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte im Vergleich zu anderen Fällen von festgenommenen Jugendlichen auszulösen. Die sachverständige Zeugin hat weiterhin geschildert, dass als traumatisierendes Ereignis die Erfahrung der Ablehnung der Familie nach ihrer Rückkehr aus der Haft in Betracht kommt und die dann zur „Wiederherstellung der Familienehre“ geplante Zwangshe mit einem wesentlich älteren Mann. Die Klägerin selbst hat dem Gericht auch von häuslicher Gewalt durch ihren Vater berichtet. Nachdem sie ihrer Familie den Rücken gekehrt und sich der PKK angeschlossen hatte, erlebte sie ein weiteres Trauma im Zusammenhang mit einem offenbar von türkischen Luftstreitkräften geflogenen Angriff, in dessen Folge sie von Splittern verletzt wurde, einen Abhang herabgestürzt ist und eine längere Zeit unversorgt liegen blieb.

Es besteht kein Grund für das Gericht, daran zu zweifeln, dass sich die von der Klägerin dem Gericht und der sachverständigen Zeugin geschilderten Vorgänge zu den traumaauslösenden Ereignissen aus den Jahren 1990 bis 1994 nicht im Wesentlichen so abgespielt haben. Die Klägerin hat die Angaben zu ihrem Schicksal seit Stellung des Asylantrags am 23. Juni 2006 im Großen und Ganzen widerspruchsfrei dargestellt und wiederholt. [...]

Die sachverständige Zeugin hat dem Gericht weiter glaubhaft dargelegt, in welchen körperlichen und psychischen Symptomen die Erkrankung nach den

ihr gegenüber gemachten Angaben und nach eigenen Beobachtungen zum Ausdruck kommt. [...] Ihre Darstellung des Gesundheitszustands der Klägerin widerspricht zumindest nicht dem kurzen Eindruck, den sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der Persönlichkeit der Klägerin machen konnte. Im Ergebnis bestehen für das Gericht keine Zweifel, dass die Klägerin unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die auf die dargestellten Gewalterfahrungen zurückzuführen ist. Dass sie offenbar nach 1994 – von neuerlichen Gewalterfahrungen unberührt – in einem großen Flüchtlingslager im Nordirak gelebt hat, ohne dass die bestehenden psychischen Störungen zum „Ausbruch“ gekommen sind, hat die sachverständige Zeugin in nachvollziehbarer Weise damit erklärt, dass die Symptome im Rahmen des Alltagslebens im Lager und den damit einhergehenden Aufgaben, die die Klägerin zu erfüllen hatte, quasi „eingefroren“ gewesen und offenbar erst nach ihrer Flucht nach Deutschland wieder zum „Aufleben“ gekommen seien. [...]

Die soeben näher dargestellte psychische Erkrankung kann aufgrund der persönlichen Situation und der Geschichte der Klägerin wegen der Gefahr einer lebensbedrohlichen Verschlechterung nicht in der Türkei behandelt werden.

Unabhängig von der Frage, ob es ihr als allein stehender Frau überhaupt gelingen könnte, in der Türkei einen Therapieplatz zu erhalten und finanzieren, geht das Gericht in Übereinstimmung mit der Annahme der sachverständigen Zeugin davon aus, dass die Klägerin in diesem Falle erheblich selbstmordgefährdet wäre und eine Verschlimmerung der Krankheit eintrete. Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass ein Behandlungserfolg wegen der eintretenden Retraumatisierung in der Türkei nicht zu erzielen ist. Damit ergibt sich das Abschiebungsverbot nicht aus dem bloßen Abbruch der in Deutschland angefangenen psychotherapeutischen Behandlung, worin allerdings ein (ausschließlich) inlandbezogenes Abschiebungsverbot läge; es ergibt sich vielmehr aus dem (zielstaatsbezogenen) Umstand, dass eine Erfolg versprechende Fortführung der Therapie in der Türkei ausgeschlossen erscheint.

Retraumatisierung bedeutet, dass die durch äußere Ursachen oder Bedingungen, die dem zugrunde liegenden traumatischen Erlebnis gleichen oder auch nur Anklänge daran haben, innere Bilder des traumatischen Erlebens in der Vorstellung und den körperlichen Reaktionen des Betroffenen reaktualisiert werden. Damit einher geht die volle Entfaltung des Symptombilds der ursprünglichen traumatischen Reaktion auf der körperlichen und sozialen Ebene (vgl. Marx, InfAusIR 2000, 375, 360 m.w.N.). Folge davon können z.B. eine akute Dekompensation in

Form einer schweren depressiven Reaktion oder suizidaler Handlungen sein, was eine weitere Verschlimmerung des posttraumatischen Krankheitsprozesses bedeutet (OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.6.2007, NVwZ-RR 208, 280). Eine erfolgreiche Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen ist nur in einer sicheren Umgebung und bei Schutz vor weiterer traumatischer Einwirkung erfolgversprechend. Die Gefahr der Retraumatisierung im Zusammenhang mit einer posttraumatischen Belastungsstörung beruht dabei auf wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen (OVG Lüneburg, a.a.O.). [...]

Die Klägerin wäre im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei einer konkreten und landesweiten Gefahr der erheblichen Verschlechterung ihres krankhaften Zustandes aufgrund retraumatisierender Ereignisse ausgesetzt, was unmittelbare Lebensgefahr durch Selbstgefährdung bedeutet. Dabei handelt es sich nicht um eine krankheitsbedingte Gefahr, die allein Folge des Verlassens des Bundesgebiets ist und der durch geeignete Maßnahmen während der Rückkehr in die Türkei vorgebeugt werden könnte. Diese Gefahr gründet vielmehr auf den individuellen Verhältnissen in der Türkei. Ihr ist daher nicht im Vollstreckungsverfahren von der Ausländerbehörde, sondern vom Bundesamt im Asylverfahren Rechnung zu tragen. Wegen der krankheitsbedingt fehlenden Unterscheidungsfähigkeit zwischen gefährlichen und ungefährlichen Situationen z.B. beim Kontakt mit Ordnungskräften in der Türkei ist es denkbar, dass sogar unverfängliche Situationen einen Zusammenbruch der Klägerin zur Folge haben könne. Dies gilt erst recht, sollte sie – gleich aus welchem Anlass – noch einmal festgenommen und verhört werden. Dass in dieser Situation mit der sachverständigen Zeugin von einer erhöhten Selbstmordgefährdung auszugehen ist, liegt auf der Hand. Auch das klägerische Elternhaus wird in dieser Situation keine Hilfestellung leisten können, soweit die Klägerin dort überhaupt Aufnahme finden kann; schließlich hat sich ein Teil ihrer traumatischen Erlebnisse hier ereignet.

Schließlich hat das Gericht ganz erhebliche Zweifel daran, ob die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei aufgrund ihrer psychischen Konstitution überhaupt in der Lage wäre, einen ihrer Erkrankung angemessenen Behandlungsplatz zu finden und auch für seine Finanzierung zu sorgen, für die sie voraussichtlich Hilfestellung durch Verwandte einfordern müsste. Ungeachtet theoretisch bestehender Behandlungsmöglichkeiten wären diese für die Klägerin damit nicht erreichbar, so dass eine konkrete Gefahr des psychischen Zusammenbruchs bereits unmittelbar nach einer Wiedereinreise in die Türkei besteht, wo sie sich immerhin seit 1994 nicht mehr aufgehalten hat. [...]